



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

GZ 7060/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

920 /AB

2003 -12- 16

zu 931 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 931/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „kriminelle ÖVP-Manipulationen im Internet – Namensfälschung durch ÖVP-Salzburg“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 8:

Der dieser Anfrage zu Grunde liegende Sachverhalt wurde am 7. November 2003 von Mag. Gabriele Burgstaller der Staatsanwaltschaft Salzburg wegen des Verdachtes der Vergehen der üblen Nachrede, der Urkundenfälschung und der Kreditschädigung angezeigt. Die Staatsanwaltschaft Salzburg hat daraufhin gerichtliche Vorerehebungen gegen einen namentlich bekannten Tatverdächtigen beantragt.

Ich ersuche um Verständnis, dass ich dazu aus Gründen der Amtsverschwiegenheit und um der rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft Salzburg nicht vorzugreifen, weiterreichende Informationen derzeit nicht erteilen kann.

Aus zivilrechtlicher Sicht kann jemand, der durch den unbefugten Gebrauch seines Namens beeinträchtigt wird, nach § 43 ABGB auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs haben auch Internet-Domains Namensfunktion. Vorbehaltlich der Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls durch die unabhängigen Gerichte kann daher wohl auch davon ausgegangen werden, dass der unbefugte Gebrauch eines Namens in einer E-Mail-

Adresse den dadurch beeinträchtigten Namensträger zu einer Klage auf Unterlassung und – bei Vorliegen eines Verschuldens – auf Ersatz eines entstandenen Schadens berechtigt.

10. Dezember 2003

(Dr. Dieter Böhmendorfer)